

Groß-Strehlitz

Kreis-Blatt.

Groß-Strehlitz, den 9. Oktober 1908.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Öffentliche Bekanntmachungen.

Landespolizeiliche Anordnung.

Da die Influenza der Pferde (Brustseuche und Rotlaufseuche oder Pferdestaupe) vielfach in Deutschland herrscht und die Gefahr der weiteren Verbreitung der Seuchen auch für den Regierungsbezirk Oppeln besteht, ordne ich unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Reichsanzlers vom 29. Juli d. J. (R. G. Bl. S. 479), betreffend die Anzeigepflicht für die als Influenza der Pferde bezeichneten Krankheiten, mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten auf Grund der §§ 18—29 des Reichsseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. 1894 S. 409) bis auf weiteres folgendes an:

§ 1. Der erstmalige Ausbruch einer der eingangs bezeichneten Seuchen in einem bis dahin seuchefreien Gehöft ist nach Feststellung durch den beamteten Tierarzt von der Ortspolizeibehörde sofort auf ordnungsmäßige Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Rundmachungen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt usw.) zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, auch den Ortspolizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden und Gutsbezirke mitzuteilen. Die Ortspolizeibehörden dieser Gemeinden und Gutsbezirke haben gleichfalls den Seuchenausbruch zur Kenntnis der Ortsinwohner zu bringen. Die zuständige Ortspolizeibehörde hat ferner von jedem ersten Seuchenausbruch in einer Ortschaft sowie von dem Erlöschen der Seuche dem Generalkommando desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirk der Seuchenort liegt, sofort schriftliche Mitteilung zu machen. Ist der Seuchenort ein Truppenstandort, so ist die Mitteilung auch dem Gouverneur, Kommandanten oder Garnisonältesten zu machen. In der Anzeige an die Militärbehörde ist anzugeben, ob Brustseuche oder Rotlaufseuche (Pferdestaupe) vorliegt. Eine gleiche Mitteilung ist seitens der Polizeibehörde den Vorlesern der königlichen Hauptgestüte und Landgestüte von den Ausbrüchen zu machen, die sich in der Umgegend der Haupt- oder Landgestüte ereignen. Während der Deckperiode sind auch die Stationshalter der Hengststationen in der Nachbarschaft des Seuchenortes zu benachrichtigen.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangstor oder an einer sonstigen geeigneten Stelle in augenfälliger und haltbarer Weise mit der Aufschrift „Pferde-Influenza“ zu versehen.

§ 2. Ist der Ausbruch der Influenza unter dem Pferdebestande eines Gehöftes durch das Gutachten eines beamteten Tierarztes festgestellt, so bedarf es bis zum Erlöschen der Seuche (§ 8) einer amtstierärztlichen Feststellung weiterer Krankheitsfälle unter den Pferden des verseuchten Gehöftes nicht mehr.

§ 3. Ist in einem Pferdebestande die Influenza oder der Verdacht der Seuche von dem beamteten Tierarzte festgestellt worden, so kann die Ortspolizeibehörde auf Antrag des Kreis- oder Amtstierarztes und mit Genehmigung des Landrats die sofortige Absonderung der seuchekranken und seuchenverdächtigen Pferde von den gesunden Pferden anordnen, sofern diese Maßregel ohne besondere Schwierigkeiten ausführbar ist. Die Trennung ist tunlichst derart zu bewirken, daß auch jede mittelbare Berührung vermieden wird.

In einigen Fällen kann der beamtete Tierarzt schon vor polizeilichem Einschreiten die vorstehenden Anordnungen vorläufig treffen. Sie sind alsdann dem Besitzer der Tiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Befehlsurkunde zu eröffnen, auch ist davon die Ortspolizeibehörde und dem Landrat sofort Anzeige zu machen.

§ 4. Die seuchekranken und die der Seuche verdächtigen Pferde unterliegen der Gehöftssperre.

Die Entfernung der der Gehöftssperre unterworfenen Pferde aus dem Seuchengehöfte darf ohne ausdrückliche Erlaubnis der Polizeibehörde nicht stattfinden. Diese Erlaubnis darf nur unter der Bedingung erteilt werden, daß bei der Fortschaffung der Pferde jede mittelbare und unmittelbare Berührung mit anderen gesunden Pferden vermieden wird. Nach einer Ueberführung in ein anderes Gehöft ist dort die Gehöftssperre fortzusetzen.

Wird die Erlaubnis zur Ueberführung der Pferde in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so muß die Polizeibehörde dieses Bezirke von der Sachlage in Kenntnis gesetzt werden.

§ 5. Fuhrwerke, die mit Pferden aus einem verseuchten Gehöfte bespannt sind, haben eine Tafel mit der Aufschrift: „Pferde-Influenza“ zu führen. Diese Tafel ist bei den zur Führung einer Ortstafel verpflichteten Fuhrwerken nebst dieser, bei den übrigen Fuhrwerken an dem Geschirr an sichtbarer Stelle anzubringen. Ausnahmen von den Vorschriften dieser Paragraphen können von den Ortspolizeibehörden für Fuhrwerke, die nicht zur Führung einer Ortstafel verpflichtet sind, zugelassen werden.

§ 6. Pferde, die aus einem verseuchten Gehöfte stammen, dürfen in fremde Gehöfte nicht eingestellt werden. Fremde Futtertruppen, Tränkeimer oder Gerätschaften dürfen nur solche Pferde nicht benutzt werden.

§ 7. Das Seuchengehöft ist für fremde Pferde gesperrt. Die Sperre kann auf die von den kranken und seuchenverdächtigen Pferden benutzten Teile des Gehöftes beschränkt werden, sofern dies nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes ohne Gefahr der Seuchenverschleppung durchführbar ist.

§ 8. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn nach Abheilung des letzten Krankheitsfalles oder nach Entfernung sämtlicher kranken oder seucheerbächtigen Pferde aus dem Bestande (vgl. § 4 Abs. 2) eine Frist von 5 Wochen vergangen, alsdann die Unverträglichkeit der Pferde durch den beamteten Tierarzt festgestellt und wenn die vorchriftsmäßige Desinfektion (§ 9) erfolgt ist. Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln ist das Erlöschen der Seuche in gleicher Weise wie der Ausbruch der Seuche (§ 1) zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 9. Zur Desinfektion der Stallungen und sonstigen Räumlichkeiten, in denen seuchekranke Pferde gestanden haben, ist zunächst nach Maßgabe der §§ 4 bis 8 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei anstehenden Krankheiten der Haustiere (Anlage A der Bundesrats-Instruktion vom 27. Juni 1895) eine gründliche Reinigung und Lüftung vorzunehmen, darauf hat nach § 9 derselben Anweisung eine Ueberdüngung der Stallböden, Wände und Gerätschaften, sowie eine Abschlämmung des Fußbodens mit Kalkmilch zu erfolgen, die aus frisch gelöschtem Kalk hergestellt ist. Essentiale sind mit Teer, Laß oder Delfarbe zu bestreichen. Das gleiche Verfahren ist bei Holz und Steinteilen an Stelle der Ueberdüngung mit Kalkmilch anwendbar. Die Abfuhr des Düngers ist womöglich mit durchseuchten Pferden oder mit Kindergespannen und jeberfalls in der Weise zu bewirken, daß eine Verührung mit anderen Pferden nicht stattfindet. An Stelle der Düngerabfuhr ist unter Umständen das Aufstapeln und die mindestens 4 wöchentliche Lagerung des Düngers an passenden Plätzen zu gestatten.

Die Desinfektion ist von dem beamteten Tierarzt anzuordnen. Die Polizeibehörde hat die Ausführung der Desinfektion zu übermachen.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 des Strafgesetzbuches, eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafvorschrift des § 66 Ziffer 3 und 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.

§ 11. Diese Anordnung tritt am 1. Oktober d. Js. in Kraft.

§ 12. Die Aufhebung dieser Anordnung wird erfolgen, sobald die im Eingang bezeichnete Seuchengefahr nicht mehr besteht.

Oppeln, den 19. September 1908.

Lf. XII. 9153.

Der Regierungspräsident. von Schwerin.

Vorstehende Anordnung bringe ich unter Hinweis auf die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 29. Juli d. Js. (R. G. Bl. Nr. 497) betr. die Anzeigepflicht für die als Influenza der Pferde bezeichneten Krankheiten mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß nach § 9 des Reichsviehseuchengesetzes nicht nur von dem wirklichen Ausbruche der Krankheiten, sondern auch von allen verdächtigen Erscheinungen, die den Ausbruch der Seuche befürchten lassen, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten ist.

Die Anordnung tritt am 1. Oktober d. Js. in Kraft.

Die Gemeinde-Vorstände veranlasse ich, die Verordnung alsbald in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Gemeindeglieder zu bringen und dieselben auf die ihnen hieraus erwachenden Pflichten aufmerksam zu machen.

Groß-Strehly, den 3. Oktober 1908.

K a t a t r a g

zum Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 (G. S. S. 94 ff.) und zum Ergänzungstarif vom 6. Juni 1904 (G. S. S. 139/40).

Am Chausseegeld wird entrichtet

1. von einstufigen Kraftfahrrädern ohne jeden Anhang 5 Pfg.,

2. von allen übrigen Kraftfahrrädern 10 Pfg.

Chausseegeld wird nicht erhoben von Kraftfahrrädern, welche den Hoshaltungen des königlichen und des kaiserlich-hohenzollernschen Hauses, dem preussischen Staate oder dem Deutschen Reiche gehören oder für deren Rechnung betrieben werden. Im übrigen finden die Bestimmungen und die zusätzlichen Vorschriften zum Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840, mit den durch spätere Gesetze und Verordnungen bedingten Maßgaben auf den Verkehr mit Kraftfahrrädern entsprechende Anwendung.

Berlin, den 23. April 1908.

III. B. 12. 171.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. gez. Breitenbach.

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Oppeln, den 12. Mai 1908.

Ic. XIII 2830.

Der Regierungspräsident. J. B. Jordan.

Bekanntmachung.

Der vom Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 28. Januar d. Js. am 29. April 1908 erlassene Nachtrag zum Chausseegeldtarif vom ^{29. Februar 1840} _{6. Juni 1904} betreffend die Erhebung eines Chausseegeldes für Kraftfahrräder (Amtsblatt 1908 Seite 181) wird hiermit für die Chausseehebellen in Rosinontau, Gogolin, Karlubitz, Euscholpna, Salesche, Malchow, Wierchlesch, Deschowitz, Ujest, Goy- und Palof, Malepartus und Sandowitz, sämtlich im Kreise Groß-Strehly, in Kraft gesetzt.

Oppeln, den 4. September 1908.

Ic. XIII. 4991.

Der Regierungspräsident. J. B. Jordan.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.
Groß-Strehly, den 2. Oktober 1908.

Nachdem in einigen westlichen Provinzen der Monarchie einheitliche Bestimmungen zur Bekämpfung der Tollwut erlassen worden sind und sich dort bewährt haben, hat der Herr Minister für Landwirtschaft angeordnet, daß ähnliche Maßregeln auch für den Umfang der Provinz Schlesien zur Anwendung gelangen sollen. Ich bestimme daher folgendes:

1. Die Ortspolizeibehörden haben von dem Ausbruche der Tollwut den Landrat des Kreises und die benachbarten Ortspolizeibehörden — letztere ohne Rücksicht auf Regierungsgrenzen — sofort, nötigenfalls telegraphisch oder telefonisch, zu benachrichtigen.
2. Wenn ein tollwutkranker oder verdächtiger Hund entweicht, hat die Ortspolizeibehörde den benachbarten Ortspolizeibehörden, dem Landrat, Kreis- und Kreisierarzt des Kreises und den Kreisärzten und Kreisierärzten der Nachbarkreise ohne Rücksicht auf Regierungsgrenzen mit größter Beschleunigung, nötigenfalls telegraphisch oder telefonisch, unter kurzer Beschreibung des Hundes (Farbe, Größe, Rasse, besondere Kennzeichen) Mitteilung zu machen und gleichzeitig anzugeben, welche Richtung der Hund vermutlich genommen hat. Bei Eingang einer solchen Mitteilung sind sofort Nachforschungen nach dem Hunde anzustellen.
3. Bei Verhütung der Hundepette ist die Zone möglichst weit mindestens 7—8 km im Umkreise des Seuchenortes abzugrenzen und politischen oder natürlichen Grenzen, namentlich Flußläufen, anzupassen, wobei besondere örtliche Verhältnisse zu berücksichtigen sind. Da die Bildung dieser Sperrzone der Genehmigung des Herrn Landwirtschaftsministers bedarf und schnelles Eingreifen für eine erfolgreiche Bekämpfung der Seuche unerlässlich ist, erlaube ich, mir sofort nach den von den Kreisierärzten zu erhaltenden Anzeigen von Tollwutsestimmungen telegraphisch über die Größe der zu bildenden Sperrbezirke zu berichten. Die beamteten Tierärzte sind angewiesen, sowohl mir telegraphisch, als auch Ihnen innerhalb 24 Stunden von jedem Tollwutfall Anzeige zu erstatten.
4. Die Tierärzte und Hundebesitzer sind von Zeit zu Zeit auf die Beachtung der Anzeigepflicht gemäß §§ 9 und 10 des Reichsviehseuchengesetzes durch Veröffentlichung in den Kreis-
Stadt-Blättern und anderen in den beteiligten Kreisen vielseitigen Blättern aufmerksam zu machen, und das Publikum ist in entsprechender Weise auf die Gefahren der Tollwut hinzuweisen und von etwaigen Ausbrüchen der Seuche bei Hunden und Katzen alsbald in Kenntnis zu setzen.
5. In der Sperrzone sind die Hunde, soweit deren Wiltnahme oder Benutzung nicht gemäß § 20 Abs. 2, 4 und 5 der Bundesratsinstruktion vom ^{30. Mai} 27. Juni 1895 gestattet ist, in sicheren Zwingern oder an Ketten mit festen Halsbändern und an solchen Orten festzulegen, die fremden Hunden nicht zugänglich sind.
6. Die Tötung aufsichtslos im Sperrgebiet umherlaufender Hunde kann von der Polizeibehörde gemäß § 20 Abs. 6 der Bundesratsinstruktion angeordnet werden. Mit dem Auffuchen und Erschießen solcher Hunde sind Förster, Feld- und Waldwächter zu beauftragen. Ferner sind die Gendarmen anzuweisen, der strikten Beachtung der Tilgungsmaßregeln besondere Aufmerksamkeit zu widmen. In größeren Städten empfiehlt sich die Anstellung von Hundefängern.
7. Ueber die Herkunft und den Verbleib fremder, verdächtig erscheinender Hunde sind sorgfältige Nachforschungen sowie über etwaige Bissverletzungen durch tollwutkranke oder verdächtige Hunde eingehende Ermittlungen anzustellen.
8. Die von einem tollwutkranken Tiere tatsächlich gebissenen Hunde und Katzen sind in der Regel alsbald zu töten. Die Absperrung und polizeiliche Beobachtung solcher Hunde und Katzen ist wegen der Schwierigkeit einer völlig sicheren Absonderung und der mit ihrer Pflege verbundenen Gefahr für das Wärterpersonal nur ausnahmsweise und nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Landrats zulässig. Die Landräte haben vor der Erteilung einer solchen Erlaubnis das Gutachten des Kreisierarztes einzuholen.

Oppeln, den 10. September 1908.

Der Regierungspräsident.

Vorstehende Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis und ersuche die Ortspolizeibehörden des Kreises, die gegebenen Vorschriften eintretenden Falles aufs genaueste zu beachten. Wegen Bildung der Sperrzone ist mir in jedem Falle unter entsprechender Begründung umgehend zu berichten.

Groß-Strehly, den 2. Oktober 1908.

Schon mehrfach ist der Mangel an zuverlässigen Unterlagen über den Umfang des Kontraktbruchs landwirtschaftlicher Arbeiter nachteilig empfunden worden. Die Landwirtschaftskammern beabsichtigen, diesem Mangel nach Möglichkeit abzuhelfen und zu dem Zwecke, unter Benützung der bei den Ortspolizeibehörden vorhandenen Unterlagen, Erhebungen zu veranstalten. Da diese auch im Staatsinteresse dringend erwünscht sind, weise ich die Ortspolizeibehörden an, die Landwirtschaftskammern bei ihren Erhebungen auf Erfordern nach Möglichkeit zu unterstützen.

Groß-Strehly, den 2. Oktober 1908.

Benachrichtigung und Anleitung über die Behandlung von Luftballons oder Drachen und zugehörigen Apparaten, welche im hiesigen Kreise aufgefunden werden.

Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung der höheren Luftschichten läßt man kleinere oder größere mit Gas gefüllte Luftballons steigen oder auch Drachen vom Winde emporheben, welche Instrumente tragen, die selbsttätige Aufzeichnungen über die Temperatur, die Feuchtigkeit, die Windstärke usw. ausführen. Da diese Ballons usw. zu klein sind, um Menschen tragen zu können, so wird vorausgesetzt, daß sie — von verständigen Leuten gefunden — in zweckmäßiger Weise behandelt und aufbewahrt und schließlich an den Eigentümer zurückgeschickt werden.

Zu diesem Zwecke seien folgende Vorschriften gegeben, von deren strenger Befolgung nicht nur der Wert der Aufzeichnungen, sondern auch die Höhe der an den Finder zu zahlenden Belohnungen abhängt.

1. Die Ballons sind mit entzündlichem Gas, Wasserstoff oder Leuchtgas gefüllt und müssen deshalb fern vom Feuer gehalten werden. Besteht die Hülle derselben aus Papier, so zerreiße man sie, um das Gas entweichen zu

lassen. Bei Stoff- oder Gummihüllen binde man den Ballon auf, richte die Öffnung nach oben und entleere das Gas durch Drücken, ohne den Stoff viel zu zerren oder zu reiben; danach wickle man ihn glatt zusammen.

Wird ein Ballon bemerkt, der nach in der Luft fliegt, so gehe man ihn nach und suche zunächst den an ihm hängenden Apparat aufzufinden, der in einem Kästchen oder Körbchen steckt, um ihn vor Beschädigungen zu sichern. Besonders vermeide man, den Apparat hart anzufassen oder mit den Fingern in ihn hineinzugreifen. Ehe man ihn abschneidet, sichere man den Ballon gegen das Davonfliegen, indem man ihn irgendwo festbindet, bis sein Gas entleert ist.

Gummiballons, welche meist einen Durchmesser von 1 bis 2 m haben, pflegen in der Höhe zu platzen und lassen dann den Apparat mittels eines Fallschirms zur Erde niederstürzen; gewöhnlich bedeckt dieser den Apparat oder er hängt in einem Baume fest, während der Apparat unter ihm hängt oder am Erdboden liegt. Bei dem Herunterholen ist vor allen Dingen ein Herabstürzen des Apparates zu vermeiden.

Der Apparat ist nunmehr unter Vermeidung aller unnötigen Erschütterungen in einem trockenen, nicht zu warmen Raum aufzubewahren, bis er entweder abgeholt wird, oder bis eine für seinen Rücktransport mit der Post bestimmte Kiste eintrifft, in welcher sich nähere Anweisungen sowie Fragebogen befinden, der tunlichst genau auszufüllen ist.

An dem Ballon oder am Apparate findet man einen Briefumschlag, der die Adresse enthält, an welche sobald als irgend möglich, unter genauer Angabe der Nummer des Apparates, des Namens und Wohnortes des Finders, sowie des nächsten Postamtes eine telegraphische Depesche abzufrachten ist.

Der Finder resp. der Ablieferer des Apparates erhält eine Belohnung von 5 Mk. in besonderen Fällen, wenn die Vergütung besonders schwierig oder zeitraubend war, aber mehr. Außerdem werden alle notwendigen Auslagen zurückertattet. Im Falle einer unwillkürlichen Beschädigung des Apparates oder eines Versuches, den Schutzkasten an irgend einer Stelle zu öffnen, wird nicht nur keine Belohnung gezahlt, sondern noch ein Verfahren wegen Sachbeschädigung eingeleitet werden.

Die Ballons, Apparate und alles Zubehör sind „fiskalisches Eigentum“.

2. Die zu demselben Zwecke benutzten **Drachen** haben meist die Gestalt eines viereckigen offenen, aus Holz- oder Metallstäben bestehenden Kastens, der teilweise mit Stoff bespannt ist.

Da die Drachen mittels eines dünnen Stahldrahtes emporgelassen werden, kommt es gelegentlich vor, daß ein kürzeres oder längeres Stück solchen Drahtes an dem Drachen hängt. Befinden sich in der Nähe elektrische Straßenbahnen mit oberirdischer Stromzuleitung, und liegt die Möglichkeit vor, daß der Drahtendraht mit dem elektrischen Hochstrom-Draht in Berührung kommt, so ist jedes Ergreifen des ersteren mit bloßen Händen oder Berühren mit unbedeckten Körperteilen sorgfältig zu vermeiden; man wickle deshalb ein dickes trockenes Tuch um die Hände, ehe man den Draht angreift.

Bei der Drachen bei starkem Winde noch in schneller Bewegung, so veruche man mit aller Vorsicht, den nachschleifenden Draht schnell um einen festen Pfahl oder Baum umzuschlingen. Dasselbe gilt auch für einen Ballon, welcher eine Leine oder ein Kabelstück nachschleift.

In dem Falle, daß sich Streitigkeiten über den Anspruch auf die Belohnung oder aus anderen Gründen ergeben, wird das königliche Landratsamt hierüber entscheiden.

Die Polizei- und Gemeindeführer werden ersucht, der sachgemäßen Ausführung obiger Vorschriften die tunlichste Förderung und Unterstützung zu teil werden zu lassen und ganz besonders durch Belehrung und gelegentlich gutes Beispiel dabei mitzuwirken, daß die wichtigsten von allen Kulturnationen betriebenen Experimente von Erfolg begleitet werden.

Groß-Strehly, den 7. Oktober 1908.

Es ist von beteiligter Seite Klage darüber geführt worden, daß vielfach der Hausierhandel mit Obstbäumen betrieben wird.

Bei Beginn der Pflanzzeit nehme ich daher Veranlassung, alle beteiligten Kreise vor dem Ankauf von Obstbäumen von Hausierern zu warnen, indem ich ausdrücklich darauf hinweise, daß der Verkauf von Obstbäumen durch umherziehende Händler nach den Bestimmungen in § 56 der Reichsgewerbeordnung verboten ist.

Groß-Strehly, den 2. Oktober 1908.

Unter Bezugnahme auf die im Kreisblatt Stück 12 pro 1857 abgedruckte Hengstförderordnung vom 15. Dezember 1856 fordere ich diejenigen Pferdebesitzer, welche im Jahre 1909 Beschäftigungen zu errichten beabsichtigen auf die im § 1 der Verordnung vorgeschriebene Anmeldung der Hengste bis zum 1. Dezember d. Js. bei mir zu bewirken.

Groß-Strehly, den 2. Oktober 1908.

Der königliche Landrat, Gehelmer Regierungsrat
von Alten.

Bekanntmachung,

betreffend die Personenstandsaufnahme für die Staatssteuerveranlagung pro 1909.

Als Termin für die nach §§ 22, 23 und 74 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes und § 21 des Ergänzungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906 und Artikel 40 ff. der hierzu ergangenen Ausführungsanweisung zu bewirkenden Personenstandsaufnahme ist der

15. Oktober

bestimmt worden.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände ersuche bezw. veranlasse ich, schon jetzt die Personenstandsaufnahme aufs eingehendste vorzubereiten und alle Maßnahmen zu treffen, daß dieselbe an dem genannten Tage vollständig durchgeführt wird. Läßt sich in den größeren Gemeinden die Personenstandsaufnahme an einem Tage nicht zu Ende führen, so muß sie an den nächstfolgenden Wochentagen ununterbrochen fortgesetzt und in möglichst kurzer Frist zu Abschluß gebracht werden.

Jeder Besitzer (Eigentümer, Nießbraucher, Pächter, Mieter) eines bewohnten Grundstücks oder dessen Vertreter ist verpflichtet, der mit Aufnahme des Personenstands betrauten Behörde die auf dem Grundstück vorhandenen Personen mit Namen, Berufs- oder Erwerbsart, Geburtsort, Geburtstag und Religionsbekenntnis anzugeben. Die Haushaltungsvorstände haben den Hausbesitzern oder deren Vertretern die erforderliche Auskunft über die zu ihrem Hausstande gehörigen Personen, einschließlich der Unter- und Schlafstellenmiete zu erteilen.

Wegen Verwendung und Beschaffenheit der Hauslisten verweise ich auf den Erlass des Herrn Finanzministers vom 5. Juli 1907 J.-Nr. 7145 wie bereits als Sonderabdruck mitgeteilt u. s. w. auch noch unten.

Es ist aber zulässig, hiermit das Anheimstellen an die Haushaltungsvorstände zu verbinden zur Vermeidung von Irrtümern bei der Veranlagung in den hierzu besonders einzurichtenden Spalten der Hauslisten freiwillige Angaben über ihre und ihrer Haushaltungsangehörigen Einkommens- und Vermögens-Verhältnisse zu machen. Derartige Aufforderungen müssen jedoch eine Belehrung darüber enthalten, daß die Unterlassung von Angaben über die Einkommensverhältnisse in den Hauslisten einen Rechtsnachteil nicht nach sich zieht.

Im übrigen bleibt den Ortsvorständen die Anwendung von Hauslisten und die Einrichtung dieses Formulars überlassen. Das Personenverzeichnis und die Steuerlisten sind für jeden Ortsbezirk und für jede Gemeinde besonders aufzustellen.

In das Personenverzeichnis sind aufzunehmen:

a) die sämtlichen zur Zeit der Personenstandsaufnahme anwesenden Einwohner, einschließlich derjenigen, welche in eine andere Gemeinde zu verziehen beabsichtigen aber noch nicht verzogen sind. (Wird jedoch der Umzug demnächst bewirkt und dies noch vor Beginn der Voreinschätzung bekannt, so ist der Steuerpflichtige der Ortsbehörde des neuen Wohnorts zur Veranlagung zu überweisen.)

b) diejenigen Personen, welche im Gemeinde- (Guts-) bezirk ihren Wohnsitz haben und nur zeitweise des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen abwesend sind. J. B. Grubenarbeiter, Kaufhandwerker, ferner Personen, welche vorübergehend in einer Frenz- oder sonstigen Heilanstalt untergebracht oder wegen Verübung einer Freiheitsstrafe vorübergehend vom Wohnorte abwesend sind;

c) diejenigen physischen Personen, welche, ohne einen Wohnsitz in Preußen zu haben, in dem Gemeinde- (Guts-) bezirke Grundstücke besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben oder aus einer daseibst bestehenden preussischen Staatskasse Pensionen, Rentgelder beziehen, soweit diese Personen nicht in dem Personenverzeichnis (Muster VII) aufzunehmen sind;

d) diejenigen preussischen Staatsangehörigen, welche aus dem Gemeinde- (Guts-) bezirk in einen außerhalb Oesterreichs gelegenen Ort des Auslandes*) verzogen sind, sofern der gegenwärtige Aufenthalt im Auslande bekannt ist und seit der Auswanderung bis zu dem Beginne des Steuerjahres, für welches die Veranlagung erfolgt, ein Zeitraum von zwei Jahren noch nicht verstrichen sein wird;

e) diejenigen preussischen Staatsangehörigen, welche als preussische Staatsbeamte oder Offiziere ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben und deren letzter Veranlagungsort, bevor sie ihren Wohnsitz im Auslande begründeten, in dem Gemeinde- (Guts-) bezirke lag. Mitglieder von Truppenkörpern (Regimentern, Bataillonen, Kompagnien usw.), sowie Inassen von Armenhäusern und ähnlichen öffentlichen Anstalten, welchen weder ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 900 Mk., noch ein zu versteuerndes Vermögen von mehr als 6000 Mk. beizumessen ist, sind ohne namentliche Angabe summarisch in das Verzeichnis aufzunehmen.

Die einzelnen unter a bis c genannten Steuerpflichtigen sind nach der örtlichen Lage der Hausgrundstücke, die unter d und e genannten Personen dagegen am Schlusse des Verzeichnisses aufzunehmen.

Bis auf Weiteres sind in dem Personenverzeichnis nur die Spalten 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 13 auszufüllen und die Spalten 1—7 aufzurechnen. Die Seitenzahlen sind am Schlusse zusammenzustellen.

Einschließlich der Ausfüllung dieser Spalten wird folgendes bemerkt:

Spalte 1 ist fortlaufend zu nummerieren.

In Spalte 2 und 3 sind die Haushaltungsvorstände, sowie die einzusteuenden Personen namentlich aufzuführen und ist unter jedem Namen der Geburtsort, Geburtstag und Jahr sowie das Religionsbekenntnis anzugeben.

In den Spalten 4 bis 7 ist die Anzahl der zu jeder Haushaltung gehörenden Personen unter genauer Beachtung der aus den Kopfschriften ersichtlichen Merkmale einzutragen.

Für die Berechnung des Lebensalters der einzelnen Familienmitglieder ist der Beginn des Steuerjahres 1909 (1. April) maßgebend. Die Sonderung der Haushaltungsangehörigen, je nachdem sie das Alter von 14 Jahren vollendet haben, oder nicht, ist von größter Bedeutung, weil nach § 19 des Einkommensteuergesetzes (vergl. auch Art. 30 II und 48 der Ausf.-Anw.) für jedes nicht selbständig zu veranlagende Familienmitglied unter 14 Jahren von dem zu versteuernden Einkommen des Haushaltungsvorstandes, sofern dieses den Betrag von 3000 Mark nicht übersteigt, der Betrag von 50 Mark ohne weiteres abzuziehen ist, während dies bei den einzelnen etwa vorhandenen Familienmitgliedern von über 14 Jahren nur unter den a. a. O. gegebenen Voraussetzungen erfolgen darf.

Nach Artikel 41 Nr. II der Ausf.-Anw. ist gleichzeitig mit der Aufstellung des Personenverzeichnisses auch ein Verzeichnis (Muster VII) derjenigen Personen anzulegen, welche Einkommen aus einem in dem Gemeinde- (Guts-)

*) Unter „Ausland“ sind die nicht zum Deutschen Reiche oder zu einem deutschen Schutzgebiete gehörigen Staaten und Länder, unter „Oesterreich“ die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zu verstehen.

bezirk belegenden eigenen oder gepachteten Grundstücke, oder dafelbst betriebenen stehenden Gewerbe beziehen, aber in einem anderen preussischen Orte wohnen oder, ohne einen Wohnsitz in Preußen zu haben, an einem anderen Orte bereits im Vorjahre zur Einkommensteuer veranlagt waren. Auszüge aus diesen nach Maßgabe der Kopfschriften sorgfältig auszufüllenden Verzeichnisse sind der Ortsbehörde des preussischen Wohnsitzes oder Veranlagungsortes zur Benutzung bei der dort zu bewirkenden Veranlagung dieser Personen alsbald zu überreichen.

Sofort nach Aufstellung dieser Verzeichnisse sind

- a) die Staatssteuerliste,
- b) die Staatssteuerrolle und
- c) die Gemeindesteuerliste

vorzubereiten.

Ueber die weitere Aufstellung dieser Listen ergeht besondere Verfügung.

Groß-Strehly, den 1. Oktober 1908.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.

Betrifft die Einkommen- und Ergänzungssteuer-Veranlagung für 1909.

Nachdem die Personenverzeichnisse der im Artikel 40 der Ausführungs-Anweisung vom 25. Juli 1906 zum Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 19. Juli 1906 enthaltenen Bestimmungen gemäß aufgestellt sind, haben die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände die auf dem Titelblatt des Personenverzeichnisses vorgebrachte Bescheinigung abzugeben.

Die Ausfüllung der Staats- und Gemeindesteuerliste hat nach den Bestimmungen im Artikel 42 der oben angeführten Ausführungsanweisung zu erfolgen, ich hebe aber folgendes noch besonders hervor:

1. Nach Ausscheidung der Steuerfreien, welche in die Gemeindesteuerliste aufzunehmen sind, werden aus dem Personenverzeichnisse unter genauester Einhaltung der Reihenfolge in demselben alle diejenigen Personen in die Staatssteuerliste übernommen,

- a. welche bereits im Vorjahre von einem steuerpflichtigen Einkommen von mehr als 900 Mk. oder von einem steuerbaren Vermögen von mehr als 6000 Mk. veranlagt waren;
- b. welchen nach den erfolgten Ermittlungen und dem pflichtmäßigen Ermessen des Guts- oder Gemeindevorstandes ein steuerpflichtiges Gesamteinkommen [Spalte 28 der Staatssteuerliste] im Jahresbetrage von mehr als 900 Mk. oder ein steuerbares Vermögen [Spalte 27 der Staatssteuerliste] von mehr als 6000 Mk. beizumessen ist.

Der Nachweis dieser Personen erfolgt in der Staatssteuerliste unter laufender Nummer auch dann, wenn demnach eine Freistellung derselben von der Steuer auf Grund der §§ 19, 20 des Einkommensteuergesetzes und der §§ 17, 19 des Ergänzungssteuergesetzes stattfindet. [Spalten 33, 34 und 39 bis 41 der Staatssteuerliste.]

Dieselben sind aber nach Artikel 42 Nr. 12 der Anweisung vom 25. Juli 1906 gleichzeitig ebenso, wie alle anderen nicht zu einem Staatssteuerfalle veranlagten Personen in die Gemeindesteuerliste zu übernehmen.

2. Zu beachten ist, daß auch für die Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mk. die Besteuerungsmerkmale von den Guts- und Gemeindebehörden in die Staatssteuerliste einzutragen und von der Voreinschätzungs-Kommission zu begutachten sind.

3. Ueber alle Tatsachen, Verhältnisse und Merkmale, welche für die Beurteilung der Einkommensverhältnisse der im Personenverzeichnis aufgeführten Personen in Betracht kommen können, haben die Guts- und Gemeindebehörden Nachrichten einzuziehen und zu sammeln, insbesondere verweise ich hierbei auf den den Gemeindebehörden zugegangenen

5. Juli cr. — J.-Nr. II 7145 und

Erlaß des Herrn Finanzministers vom 25. Juli cr. — J.-Nr. II 7629 — betreffend die Einforderung der Auskunft über die Gehälter und Löhne der bei Inhabern von Grundstücken, Gewerbebetrieben pp. Bediensteten auf die bei Erörterung von Einprüchen, Berufungen und Beschwerden im Laufe des Jahres gesammelten Nachrichten und die nach den amtsgerichtlichen Mitteilungen erfolgten Grundbucheintragungen.

4. Die Gemeinde- und Gutsbehörden haben wie bisher nur die Entragungen in die auf die Einkommensteuer Bezug habenden Spalten zu machen, während die auf die Ergänzungssteuer Bezug habenden Spalten der Staatssteuerliste hier ausgefüllt werden.

5. Die auf die Herren Guts- und Gemeindevorsteher bezüglichen Listeneintragungen dürfen dieselben nicht selbst bewirken. Diese Entragungen liegen den Herren Amtsvorstehern des betreffenden Bezirks ob, welchen demzufolge die Listen zur Ausfüllung vorzulegen sind.

6. Bezüglich derjenigen Amtsvorsteher, welche selbst Gutsvorsteher oder Vorsitzende der Voreinschätzungs-Kommission sind, erfolgen die Entragungen durch mich. In diesen Fällen sind die Listen hierher einzureichen. Ebenso werden in den Städten die den Magistratsdirigenten betreffenden Entragungen durch mich bewirkt.

7. Ueber diejenigen Kapitalbeträge, deren Eigentümer nicht am Orte wohnen, sind die Nachweise unverzüglich den Guts- bzw. Gemeindevorständen der Wohnorte der Gläubiger zur Benutzung bei der Steueranmeldung direkt zu überreichen.

8. Die nimmehr steuerpflichtigen Vereine einschließlich eingetragener Genossenschaften zum gemeinsamen Einkauf von Lebens- oder hauswirtschaftlichen Bedürfnissen im Großen und Kleinen, auch wenn ihr Geschäftsbetrieb nicht über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht und ferner die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind in der Gemeinde- bzw. Staatssteuerliste am Schlusse aufzuführen.

9. Anlangend die Ausfüllung der einzelnen Spalten der Staats- und der Gemeindesteuerliste, so erlaube ich, diese genau nach der Kopfschrift zu bewirken und bemerke unter Hinweis auf die abgeänderten Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes und der Ausführungsanweisungen dazu noch folgendes:

a. Dem Einkommen eines nach § 1 Nr. 1 bis 2 des Gesetzes Steuerpflichtigen wird das Einkommen seiner Ehefrau hinzugerechnet und zwar ohne Rücksicht auf das zwischen den Eheleuten geltende Güterrecht, namentlich also auch dann, wenn das Einkommen der Ehefrau vorbehalten, oder sonst dem Nießbraucher des Mannes entzogen ist.

Soweit dem Steuerpflichtigen gesetz- oder vertragsmäßig an dem Vermögen von Angehörigen die Nutzung zusteht, sind die Erträge desselben Vermögens sein eigenes Einkommen.

Kraft Gesetzes steht dem Vater oder nach dessen Ableben der Mutter die Nutzung an dem Vermögen ihrer Kinder bis zu deren Großjährigkeit oder deren Verheiratung zu. Ausgenommen hiervon ist das freie Vermögen der Kinder, nämlich

1. alles, was das Kind durch seine Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Gewerbebetriebes erwirbt;
2. was das Kind von Todeswegen erwirbt oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß das Vermögen der Nutzung entzogen sein soll. §§ 1650 bis 1652 B. G. B.

Soweit an Vermögen eines Angehörigen die Nutzung des Haushaltungsvorstandes nicht besteht, findet die selbständige Veranlagung dieses Angehörigen statt.

10. Bezüglich der Berechnung des Einkommens sind Artikel 8—26 der Ausführungs-Anweisung vom 25. Juli 1906 genau zu beachten.

Gewährt ein Steuerpflichtiger, dessen Einkommen den Betrag von 3000 Mark nicht übersteigt, Kindern oder anderen Familienangehörigen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung (§§ 1601 bis 1605 B. G. B.) Unterhalt, so wird ihm von dem steuerpflichtigen Einkommen für jedes derartige Familienmitglied der Betrag von 50 Mark in Abzug gebracht mit der Maßgabe, daß in jedem Falle eine Ermäßigung stattfindet um eine der in § 17 des Eink.-Gesetzes vorgeschriebenen Steuerstufen bei dem Vorhandensein von 3 oder 4, um zwei Stufen bei dem Vorhandensein von 5 oder mehr derartigen Familienmitglieder.

11. Bei Einkommen von mehr als 3000 Mark aber nicht mehr als 6500 Mark wird der in § 17 vorgeschriebene Steuerfuß ermäßigt um eine Stufe wenn der Steuerpflichtige 3 oder 4, um 2 Stufen, wenn der Steuerpflichtige 5 oder mehr Kindern oder anderen Familienangehörigen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt.

Bei der Feststellung der für die Ermäßigung maßgebenden Personenzahl werden nicht mitgerechnet die Ehefrau des Steuerpflichtigen und diejenigen Kinder und Angehörigen, welche das 14. Lebensjahr überschritten haben und entweder im landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe des Steuerpflichtigen dauernd tätig sind oder ein eigenes Einkommen von mehr als der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes nach ihrer Altersklasse und nach ihrem Geschlecht haben.

Ist Ermäßigung unter den Satz von 6 Mark begründet, so tritt Befreiung von der Staatssteuer ein.

Die Firmen der Aktiengesellschaften usw. sind am Schlusse der Staatssteuerliste unter einer besonderen Abtheilung (B) aufzuführen. Eine Voreinschätzung findet in Ansehung derselben nicht statt. (Artikel 39 der Anweisung vom 6. Juli 1906.)

Zum Gebrauche bei den künftigen Veranlagungsarbeiten sind von der Staatssteuerliste unbedingt Duplikate zu fertigen, die in den Händen der Gemeinde- und Ortsvorstände verbleiben.

Ueber die Ausfüllung der einzelnen Spalten der Staatssteuerliste bemerke ich noch folgendes:

Spalte 1a. Die laufende Nr. für das laufende Jahr ist durch die Gemeindebehörden bezw. die Voreinschätzungs-Kommission vorläufig nur mit Bleistift auszufüllen; die Nr. des Vorjahres ist mit **roter Tinte** einzutragen. In **Spalte 2** ist das **Alter** der Person und in den ländlichen Ortschaften auch in dieser Spalte die **Hausnummer** der Wohnung anzugeben. Sämtliche hier eingeschalteten Unterspalten sind, bis auf die Angabe Nr. des Schätzungsbogens und des Personalblattes, entsprechend auszufüllen.

Zu Spalte 3d der Staatssteuerliste.

Die in Betracht kommenden Personen sind genau zu ermitteln und in Spalte Bemerkungen näher zu bezeichnen z. B. der Steuerpflichtige hat einen 18-jährigen blödsinnigen und daher erwerbsunfähigen Enkel zu unterhalten.

Bei Ausfüllung der **Spalte 3e** ist besonders zu beachten, daß für das Alter der Kinder der Beginn des Steuerjahres, für welches die Veranlagung erfolgt, d. i. hier **der 1. April 1909**, maßgebend ist.

In den **Spalten 4a und 5** ist, was bisher noch vielfach unterblieben ist, sowohl das ermittelte als auch das **mutmaßliche** Kapitalvermögen und die Zinsen daraus einzutragen. Insbesondere müssen, falls keine Veränderungen zur Kenntnis gekommen sind, die Kapitalbeträge **aus der Liste des Vorjahres übertragen** werden.

Die **Spalte 4b** ist, ebenso wie die anderen, mit einem Doppelstrich (=) bezeichneten schraffierten Spalten (13, 18, 20 a u. b, 22, 24 u. 2, 27, 33 bis 37, 38b, 39, 42) durch die Gemeindebehörden oder die Voreinschätzungs-Kommission nicht auszufüllen.

Zu Spalte 14a derselben Liste.

Bei Schätzung des Einkommens aus selbstbenutztem Eigentum ist der nach den abgeänderten Bestimmungen zulässige Abzug an direkter kommunaler Realsteuer in der Art zu berücksichtigen, daß der Aktertrag um den Betrag der staatlich veranlagten Grundsteuer und der etwaigen Landwirtschaftsammbeiträge niedriger angesetzt wird.

Zu Spalte 15 derselben Liste.

Als Mietsinnahmen und Wert der eigenen Wohnung sind die Bruttoerträge anzusetzen. Als Abzug unter d sind anzunehmen 20 Prozent der Bruttoerträge zu a und b und außerdem der Betrag der staatlich veranlagten Gebäudesteuer.

Zu Spalte 19 derselben Liste.

Bei der Einschätzung ist das einzuziehende Gewerbeeinkommen um den Betrag der staatlich veranlagten Gewerbesteuer und etwaigen Beiträge zu Berufs- (Handels- oder Handwerks-) Kammern zu kürzen.

Zu Spalte 25b dieser Liste.

Zu den dauernden Lasten gehören auch die Lasten, welche auf Privatrechtstiteln oder auf Kirchenpatronats-

verpflichtungen beruhen. Drainagekosten sind nicht besonders abzuziehen, sondern in Spalte 14 von dem Rohertrage abzuziehen.

Zu Spalte 25c dieser Liste.

Beiträge zu Kranken- pp. Kassen sind nur wie bisher für die Person des Steuerpflichtigen bis zur Höhe von 600 Mk. abzugsfähig.

Zu Spalte 25d derselben Liste.

Der Abzug an Lebensversicherungsprämie ist nur für die Versicherung eines Kapitals oder einer Rente auf das Leben des Steuerpflichtigen selbst oder eines nicht selbständig zu veranlagenden Haushaltsangehörigen (Spalte 3d der Liste) — nicht aber anderen Personen — und zwar nur für die Versicherung auf den Todes- oder Erlebensfall, nicht auch für Aussteuer und andere Versicherungen bis zum Höchstbetrage von 600 Mk zulässig. Maßgebend ist der für das letzte Kalenderjahr gezahlte Prämienbetrag unter Abzug der als Dividende vergütigten Beträge.

Zu Spalte 25e dieser Liste.

Nilungsbeiträge sind nur insoweit abzugsfähig, als sie 1% des Kapitals und den Betrag von 600 Mk. jährlich nicht übersteigen. — Hier wird es sich regelmäßig um die an die Landschaft, Provinzialhilfskasse und Bodenkredit-Ankriengesellschaft etc. neben den Zinsen zu entrichtenden Amortisationsbeiträgen handeln.

12. Bei Anwendung des § 20 ist in Spalte Bemerkung der Staatssteuerliste der Grund zu erläutern und anzugeben, welche ungefähre Jahresaufwendung das die Ermäßigung begründende Ereignis erfordert hat.

13. Als steuerpflichtiges Einkommen ist das Ergebnis der einzelnen Einkommensquellen des der Veranlagung unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres, und wo eine Einnahmequelle noch nicht so lange besteht, der mutmaßliche Jahresertrag maßgebend.

Nur bei Kaufleuten, welche Bücher nach den Bestimmungen des Handels-Gesetzbuches und bei Landwirten, welche über ihren Betrieb geordnete, den Reinertrag ziffermäßig nachweisende Bücher führen, ist der dreijährige Durchschnitt anzuwenden.

Die nach dem früheren Recht in Geltung gewesene Unterscheidung zwischen feststehenden und schwankenden oder unbestimmten Einnahmen und Ausgaben ist also für die Veranlagung fortan nicht mehr von Bedeutung.

14. Die nicht sach- und bestimmungsgemäß aufgestellten Listen oder Rollen werde ich den betreffenden Gemeindebehörden ohne Weiteres zur Umschrift zurücksenden.

Ueber alle Zweifel ist bei mir rechtzeitig Aufklärung zu erbitten.

Sämtliche Veranlagungsarbeiten und zwar:

a. das Personenverzeichnis,

b. die Staatssteuerliste nebst Staatssteuerrolle,

c. die Gemeindesteuerlisten müssen dem zuständigen Herrn Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission bis zum 10. November 1908 überreicht sein.

Die leihenden Herrn erlaube ich auf die pünktliche Einreichung der Vorarbeiten zu halten, demnächst die Voreinschätzung zur Ausführung zu bringen und mir die gesamten Vorarbeiten bis spätestens zum 5. Dezember d. Js. einzureichen.

16. Die Einreichung eines Verzeichnisses derjenigen Steuerpflichtigen, von welchen nach dem Ermessen des Gemeindevorstandes eine Steuererklärung zum Zwecke der bevorstehenden Veranlagung zur Einkommensteuer zu erfordern ist, obwohl dieselben bisher mit einem Einkommen von unter 3000 Mk. veranlagt waren, erwarte ich von den Magistraten, Gemeinde- und Gutsvorständen bis zum 10. Dezember d. Js.

Die erforderlichen vorschriftsmäßigen Formulare zu den Personenverzeichnissen, Staats- und Gemeindesteuerlisten, Staatssteuerrolle, welche mit Umschlag versehen sein müssen, sind aus der für den diesseitigen Bezirk gemeinsamen Bezugsquelle Hüblers Druckerei hier selbst zu beziehen.

Groß-Strehly, den 1. Oktober 1908.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission. Der königliche Landrat. von Alten.

Verlautbarung.

Es ist mehrfach vorgekommen, daß Steuerpflichtige, welche sich des besseren Arbeitsverdienstes wegen im O.S. Industriebezirk oder während der Saison in Westfalen, der Rheinprovinz, in Berlin, Hamburg, Altona, Kiel usw. aufhalten, in der Gemeinde ihres Wohnsitzes nur zu den fingierten Steuerfächern von 4. M. 240 M. und weniger veranlagt sind, obwohl sie ein weit höheres Einkommen haben.

So verdienen z. B. laut Mitteilung des Herrn Vorsitzenden der Berufungskommission zu Düsseldorf im dortigen Industriebezirk wenn sie daselbst während der ganzen Saison arbeiten:

Maurer 1377 Mk., Häuer 1400 Mk., Zimmermann 1377 Mk.

Legehäuer 1280 Mk., Hohenarbeiter 1400 Mk., Verlager und Ablader 1350 Mk.

Koksarbeiter 1380 Mk., Erdarbeiter und Sandlanger 1100 Mk., Plagarbeiter 1100 Mk.

Wenn auch anzuerkennen ist, daß verheirateten Arbeitern, die ihre Familie in der Heimat zurücklassen, durch den doppelten Wohnsitz Mehrausgaben entstehen, und daß die Kosten für die Hin- und Rückreise abzugsfähig sind [für beides zusammen dürfte ein Abzug von etwa 300 Mk. genügen], so sind diese Genüßen doch häufig wesentlich zu niedrig veranlagt.

Ich erlaube die Ortsbehörden bei Aufstellung der Steuerlisten für 1909 darauf zu achten, daß der auswärtige Arbeitsverdienst im Kalenderjahr 1908 — nur dieses Jahr kommt in Frage — in jedem Falle richtig erfaßt und den betreffenden Genüßen angerechnet wird.

Groß-Strehly, den 1. Oktober 1908.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission. Der königliche Landrat. von Alten.

Dierzu eine Beilage.